

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Referat 45

INFORMATIONSBLATT

zur Bürgerbeteiligung bei Unterschutzstellungen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG)

Der beliegend ausgelegte Verordnungsentwurf ist die Grundlage zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes im Land Brandenburg.

Sie haben nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG das Recht, Ihre Kritik, Anregungen und Änderungsvorschläge vorzubringen.

Machen Sie bitte von Ihrem Recht Gebrauch!

Beim Durchlesen des **Verordnungsentwurfes** sollten Sie folgende Hinweise beachten:

1. Prüfen Sie anhand der Flurstücksliste bzw. der beigelegten Karten, ob Sie von der Unterschutzstellung betroffen sind.
2. Lesen Sie den Verordnungstext unbedingt **vollständig** zu Ende.

Beachten Sie vor allem die Regelungen zu den „**Zulässigen Handlungen**“ und „**Befreiungen**“.

Die „Zulässigen Handlungen“, wie z. B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd, setzen einige der Verbote außer Kraft.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag von den Verboten der Verordnung eine Befreiung erteilen.

3. Ihre Kritik, Anregungen und Änderungsvorschläge bitte ich Sie unter Angabe von Namen und Adresse, bei Grundstücken auch der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer, schriftlich bei einer der angegebenen Stellen einzureichen.

Nur unter diesen Voraussetzungen können Ihre Vorschläge berücksichtigt, d.h. ggf. in den Verordnungstext aufgenommen werden.

Bei Nachauslegungen müssen die bereits vorgebrachten Anregungen und Vorschläge nicht nochmals wiederholt werden. Sie behalten in jedem Fall ihre Gültigkeit.

4. Sie erhalten in jedem Fall ein Antwortschreiben, in dem Ihnen das Ergebnis der Prüfung Ihrer Einwendungen mitgeteilt wird (bitte vollständige Adresse angeben).

Aufgrund der vielen z.Zt. laufenden Verfahren kann die Beantwortung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, wofür ich schon im Voraus um Ihr Verständnis bitte.

Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Mitwirkung am Ausweisungsverfahren.